

Abchnitt A.

Geschäfte des Bürgermeisters

als obersten Vorstandes des Magistrates.

1. Oberste Leitung des Magistrates.

2. Erstattung des Besetzungsvorschlages hinsichtlich der Stelle des Magistratsdirektors.

Bestellung der Leiter der Magistratsabteilungen und der Bezirksämter, dann die Diensteszuweisung und Versetzung des übrigen Personales, soweit er diese nicht dem Magistratsdirektor oder einem Amtsdirektor (Betriebsleiter) überläßt.

Aufnahmen in den Gemeindedienst, einstweilige Dienstesenthebung, Ausübung der Disziplinalgewalt, Kündigungen und Entlassungen von Angestellten nach Maßgabe der Bestimmungen der allgemeinen Dienstordnung und der sonstigen Vorschriften, soweit er die Aufnahme, Kündigung und Entlassung einzelner Kategorien von Angestellten nicht einem amtsführenden Stadtrate, dem Magistratsdirektor oder einem Amtsdirektor (Betriebsleiter) überläßt.

Erlassung der Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung für den Magistrat (mit Genehmigung des Stadtsenates).

Beranlassung der periodischen Skontrierung der Kassen.

3. Im Wege des Magistratsdirektors und der Magistratsdirektion:

Präsidialsachen (Einberufung des Stadtsenates, Gemeinderates, der Beschwerdekommision und der Bauoberbehörde, Übermittlung der Akten an diese), Einführung der Bezirksvorsteher, gemeinderätliches Stenographenbüro (Organisation und Dienstaufsicht).